

AUFTRAGGEBER/ BAUHERR:

Bioenergie Brachbach GmbH & Co.KG
Brachbach 10, 91619 Oberzenn

PROJEKT:

ERWEITERUNG DER BESTEH.
BIOGASANLAGE:
„BIOGASANLAGE II, BRACHBACH“
VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN Nr.12.1
MIT AUSGLEICHSBEBAUUNGSPLAN

DER GELTUNGSBEREICH UMFASST
DAS FL.ST. 1284/1
SOWIE DIE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
FL.ST. 1285
GEMARKUNG: OBERALTENBERNHEIM
LANDKREIS: NEUSTADT/ AISCH-BAD WINDSHEIM
REGIERUNGSBEZIRK: MITTELFRAKEN

SATZUNG VOM 28.11.2012

BEARBEITUNG:

Michael Merkel
Bau-Dipl. Ing. (FH)
beratender Ingenieur ,BaylkaBau 13325

BAUPLANUNG + KREATIVBÜRO
Haßelbacher

A PRÄAMBEL

Die Gemeinde Obernzenn erlässt aufgrund
§§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB),
Art. 81 der Bayrischen Bauordnung (BayBO),
der Baunutzungsverordnung (BayNVO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den
Freistaat Bayern (GO) den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 12.1 mit
Ausgleichsbebauungsplan „Biogasanlage II, Brachbach“ als Satzung.
Für das Gebiet innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gilt die vom Bauplanungsbüro
Merkel, Sauerbruchstraße 15, 91413 Neustadt/ Aisch ausgearbeitete Entwurf der
Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 28.09.2011, die zusammen mit der Satzung
sowie der Immissionsprognose - gutachtliche Stellungnahme vom TÜV SÜD Industrie
Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München vom 02.03.2011 (für die bestehende
"Biogasanlage Brachbach") und der Baugrunduntersuchung vom 27. September 2010 (für
die bestehende "Biogasanlage Brachbach") den „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
12.1 mit Ausgleichsbebauungsplan“ bilden.
Die wesentlichen begleitenden Erläuterungen sind in der Begründung mit Umweltbericht
dargelegt.

Rechtsgrundlagen

- a) § 9 Abs. 1 und 7 sowie § 12 **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bek. Vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zul. Geänd. Durch Artikel 2 ges Gesetzes vom 22.12. 2008 (BGBl. I S. 2986).
- b) **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- c) **Planzeichenverordnung** (PlanzV90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
- d) **Bayrische Bauordnung** (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588)
- e) Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08. 1998 (GVBl. S. 796ff.), zul. geändert. durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958)

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

1. Geltungsbereich

Der Bebauungsplan mit Ausgleichsbauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 (7) BauGB) und erstreckt sich auf die Flurstücknummer 1284/1 sowie einem öffentlichen Straßenbereich von 1285, Gemarkung: Oberaltenbernheim.

2. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V.m. §§ 1 – 11 BauNVO)

2.1 Sonstiges Sondergebiet, „Biogasanlage“

(§ 11 BauNVO)

Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen.

Als sonstige Sondergebiete kommt in Betracht: Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen.

Zulässig ist eine

- Biogasanlage
- Für die Gasverwertung und Abwärmenutzung erforderlichen Nebeneinrichtungen wie z.B. Blockheizkraftwerk, Gasreinigungs-, Gasaufbereitungsanlagen, Stromerzeugungstechnik (ORC-Anlage), Heizanlagen

Sonstige Zweckbestimmungen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO sind nicht zugelassen.

2.2 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Grünordnungsplan Teil Maßnahmen + Ausgleichsbauungsplan sind rechtsverbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes.

3. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 – 21 BauNVO)

3.1 Höhe der baulichen Anlagen

(§ 16 Abs. 3 BauNVO)

Halle:

Die max. Wandhöhe beträgt 9.00m.

Siloplattenerweiterung:

Die Erweiterung wird ebenerdig fortgeführt und in das natürliche Gelände eingearbeitet.

Behälter: Endlager

Die max. Wandhöhe beträgt 6.0m gemessen an dem natürlichem Gelände (talseits).

Behälter: Getreidesilos

Die max. Wandhöhe beträgt 12.0m gemessen an dem natürlichem Gelände (talseits).

4. Bauweise, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. m. §22 BauNVO)

Es gilt die abweichende Bauweise (a): Gebäudelängen über 50m sind zulässig.

Die Errichtung von baulichen Anlagen und Stellplätzen sind nur auf der Sondergebietsfläche zulässig.

Erdwall: Wie für das bestehende Anlagengrundstück ist auch für die Erweiterungsfläche zur Straße hin ein Damm mit rund 50 - 100cm Höhe zu errichten um im Havariefall auslaufendes Gärsubstrat auf dem Anlagengrundstück zu halten.

5. Ein – und Ausfahrt

Das Sondergebiet wird wie die bestehende Biogasanlage über die Ortsstraße von Brachbach, Oberzenn Richtung Staatsstraße 2413 erschlossen.

Der Ausbau von benötigten Ein- und Ausfahrten sowie durch den Bauherrn verursachten verkehrliche Störungen sind durch geeignete verkehrrechtliche oder fachgerechte bauliche Maßnahmen zu verbessern und zu gewährleisten.

Die Zufahrten sind durch entwässerungstechnische Maßnahmen so zu gestalten, dass kein Oberflächenwasser den öffentlichen Wegen zufließen kann.

Die entstehenden Kosten von vorgenannten Maßnahmen sind vom Bauherrn zu tragen.

6. Grünordnung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

6.1 Private Grünfläche mit einer Breite von 20m entlang der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Pflanzgebot für flächige Gehölzpflanzung auf der privaten Grünfläche „Eingrünung/Böschung“

6.2 Die Bepflanzungen sind entsprechend der Planfestsetzung mit Bindungen zum Anpflanzen von einheimischen Laubbaumhochstämmen I. und II. Ordnung und Gehölzgruppen bzw. Feldgehölz mit Heckenstruktur festgesetzt. Die Bepflanzungen sind mit Pflanzen aus der Artenliste anzulegen.

Das Nachbarrecht ist bezüglich der erforderlichen Grenzabstände in allen Fällen zu beachten.

6.3 Artenliste:

Sträucher

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus spec.	heimischer Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa spec.	Heimische Wildrose
Salix caprea	Salweide

Pflanzung als verpflanzte Sträucher (mind. 70-90 cm hoch)

Bäume II. Ordnung

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Gemeine Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche

Bäume I. Ordnung

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Tilia cordata	Winter-Linde
Quercus robur	Stiel-Eiche

Hochstamm, 3x verpflanzt, StU. 14/16.

Sowie lokale Obstsorten

Die nicht bepflanzten Grünflächen sind mit Landschaftsrasen (Regelsaatgutmischung RSM 8.1 Biotopflächen, artenreiches Extensivgrünland) zu begrünen.

6.4 Freiflächengestaltungsplan

Zwischen der Anlage und der als Ausgleichsmaßnahme anzulegenden Streuobstwiese im Nordwesten ist eine geschlossene Hecke anzupflanzen. Im Nordosten wird die private Grünfläche mit heimischen Laubgehölzen und Sträuchern als Feldgehölz mit Heckenstruktur ausgebildet. Unter flächig gepflanzten Bäumen ist Landschaftsrasen anzusäen. Die Gehölze haben folgende Mindestabmessungen einzuhalten: Bäume Hochstamm 2 xv 150 bis 200, Sträucher 2 xv o. B. 60-100.

7. Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Die **Ausgleichsfläche Bestand: (6.090,00 m²)** für das bestehende Sondergebiet auf **Flurstücksnummer 1284/1**, **Gemarkung Oberaltenbernheim** muss teilweise versetzt werden und wird zusammen mit der **Ausgleichsfläche für die Erweiterung: (5.800,00 m²)** für den neuen Sondergebietsbereich auf **Flurstücksnummer 1281 und 1284**, **Gemarkung Oberaltenbernheim** durch grünordnerische Festsetzungen in einem Streifen, parallel zur nord-westlichen Grenze aufgewertet bzw. ausgeglichen (siehe Satzung/ Grünordnung). In dem der Begründung beiliegenden Ausgleichsbebauungsplan ist die Maßnahmenfläche (Fläche für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege) dargestellt. **Auf der Ausgleichsfläche Fl.St. 1284 werden Obstbaum-Hochstämme (40-50 Stück) mit dem Ziel einer Streuobstwiese angepflanzt. Auf der Flurstücksnummer 1281 entsteht mageres Grünland. Die Ausgleichsfläche, private Grünfläche Fl.St. 1284/1 wird mit Feldgehölzen (Eichen, Hainbuche, Buche, Esche, Spitzahorn oder Linden) in einem 15m breiten Streifen bepflanzt, die Hecke sowie die umlaufende Eingrünung/ Böschung setzt sich aus folgenden Arten zusammen: Feldahorn, Eberesche, Feldulme, Wolliger Schneeball, Schlehe, Vogelkirsche, Kreuzdorn, Europäisches Pfaffenhütchen, Roter Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Schwarzer Holunder oder Rote Heckenkirsche.**

Die Ausgleichsflächen dürfen nicht eingezäunt oder anderweitig eingefriedet werden um sie der freien Natur nicht durch Absperrung zu entziehen.

Folgende Maßnahmen, werden zusätzlich zu den grünordnerischen Festsetzungen verankert:

- Düngung (mineralisch wie organisch) sowie Pestizideinsatz ist verboten.
- Die Flächen sind einmal jährlich abzumähen, ab dem 15. Juni. Nach drei bis vier Jahren genügt es, diese Bereiche alle zwei Jahre abzumähen.
- Das Mähgut ist abzuräumen.
- An den Obstbaum-Hochstämmen ist regelmäßig ein Erziehungsschnitt durchzuführen; in den ersten sieben Jahren nach der Pflanzung hat dieser jährlich zu erfolgen.
- Fallen gepflanzte Bäume aus, hat eine Nachpflanzung zu erfolgen.

Es ist eine intensive Eingrünung der Anlage nach allen Seiten, insbesondere nach Nordosten vorgesehen um für Insekten und die Avifauna, aber auch für andere Kleintiere neue Verbindungsstrukturen und Wohnräume zuschaffen.

Die „alten“ Ausgleichsflächen und der Eingrünungsstreifen, die Böschung an der südöstlichen Grenze sowie die restlichen Eingrünungsmaßnahmen und Ausgleichsflächen sind spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu realisieren; wird im Vorgriff auf das Inkrafttreten des Bebauungsplanes in den Flächenbestand eingegriffen, beginnt die Jahresfrist bereits mit diesem Eingriff zu laufen. Spätestens ein Jahr nach Bauende ist eine Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Die **dingliche Sicherung** der Ausgleichsfläche und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen gehen zu Lasten des Bauherrn/ Auftraggeber und erfolgt mittels **Grundbucheintrag**.

Die Ausgleichsflächen werden bei Satzungsbeschluss vom Satzungsgeber an das Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt gemeldet; dies wird der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden.

8. Immissionsschutz

8.1 Allgemeines

Die Festsetzungen des LRA Neustadt/ Aisch zu den Emissionskontingenten L_{EK} sind einzuhalten.

Zum Nachweis über die Einhaltung von Richt- und Grenzwerten des Immissionsschutzes sind Gutachten oder die Fortschreibung von Gutachten vorzulegen.

8.2 Festsetzungen gemäß Baugrundgutachten

vom 27. September 2010. (siehe Anhang)

8.3 Festsetzungen gemäß TÜV Gutachten sind erfüllt.

- a) max. Schornsteinhöhe beträgt 15m über Erdgleiche (Bestand)
- b) geruchsintensive Anlagenteile sind im geschlossenen System ausgeführt
- c) Siloplattenerweiterung wird wie der Bestand abgedeckt und überwacht
- d) Die bestehende Anlage (siehe Gutachten).
- e) Die bestehende Biogasanlage wird nach dem Stand der Lärmschutztechnik betrieben.

9. Rückbauverpflichtung

(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Der Bebauungsplan verliert 36 Monate nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung seine Rechtsgültigkeit. Die hierdurch entstehende Rückbauverpflichtung tritt damit in Kraft.

Als Nachfolgenutzung, im Falle des Eintritts der Rückbauverpflichtung, wird landwirtschaftliche Fläche festgesetzt.

10. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept)

Der Anlagenbetreiber hält die Anforderungen und technischen Regeln ein, dies gilt auch für die Erweiterung.

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die Zuständigkeiten genannt, wie sie sich aus den geltenden Rechtsvorschriften und -normen ergeben.

Tab.1 Zuständigkeiten und Prüfzyklen (Übernommen – Biogashandbuch Bayern)

Rechtsbereiche	Zuständigkeit	Behördliche Überwachungs-pflichten			Eigene Überwachungs-pflichten des Betreibers
		erstmalig	wiederkehrend	aus Anlass, sporadisch	
Baurecht	untere Bauaufsichts-behörde	–	–	X	X
Immissionsschutz-recht	Kreisverwaltungs-behörde od. Regierung	–	(X) ¹⁾²⁾	X	X
Abfallrecht	Kreisverwaltungs-behörde	(X) ³⁾	(X) ³⁾	X	X
Wasserrecht	Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft bei der Kreisverwaltungs-behörde	(X) ⁴⁾	(X) ⁴⁾	X	X
Anlagensicherheits- und Arbeitsschutzrecht	(land- und forstwirtschaftliche/ gewerbliche) Berufs-genossenschaft bzw. Regierung-Gewerbeaufsichtsamt	–	(X) ⁵⁾	X	X
Veterinärrecht	Kreisverwaltungs-behörde	X	(X) ⁶⁾	X	X
Düngemittelrecht	IBZGb ⁷⁾ der Lfl. i. V mit den Sachgebieten 2.1 P der Ämter für Land-wirtschaft und Forsten	–	(X) ⁸⁾	X	X
Düngeverordnung	Sachgebiete 2.1 A der Ämter für Landwirt-schaft und Forsten	–	X	X	X
Umweltmanagement, Gütegemeinschaften/ Entsorgungsfachbetriebe	Erleichterungen siehe Kap. 3.5				

1) genehmigt nach dem vereinfachten Verfahren (Spalte 2 des Anhanges zur 4. BImSchV), Überwachungsturnus 3 Jahre

2) genehmigt nach dem förmlichen Verfahren (Spalte 1 des Anhanges zur 4. BImSchV), Überwachungsturnus 1 Jahr

3) sofern die BioAbfV anzuwenden ist

4) gilt für prüfpflichtige Anlagen oder Anlagenteile gemäß § 19 VAWS

5) sofern die StörfallV anzuwenden ist (Anlagen mit „hochentzündlichem Gas“ > 10.000kg Biogas)

6) in bestimmten zeitlichen Abständen (1/4 – 2 Jahre), die sich aus einer Risikoanalyse ergeben

7) Arbeitsgruppe Verkehrs- und Betriebskontrollen am Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung

8) Probenahmen und Kontrolle der Kennzeichnung in unregelmäßigen Zeitabständen (etwa alle 4 Jahre)

X Überwachung vor Ort

(X) Überprüfung vorzulegender Unterlagen

Erläuterungen:

Überwachungspflichten ergeben sich aus Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Ministerialschreiben, technischen Regeln u. ä.

erstmalig

nach Errichtung oder – je nach Rechtsbereich – vor Zulassung, vor oder nach Inbetriebnahme, Änderung, wesentlicher Änderung, wesentlicher Veränderung, nach außergewöhnlichem Ereignis, z.B. Unfall (Abnahme)

wiederkehrend

in bestimmten zeitlichen Abständen, auch soweit im Einzelfall zu entscheiden

Ergänzend zu den genannten Verpflichtungen aufgrund gültiger Rechtsnormen sind zur Vermeidung von Umweltauswirkungen folgende zusätzliche Aspekte **weiterhin** zu beachten:

- Reinigung der befestigten Fahrwege innerhalb der Anlage (nach Erfordernis).
- Erfolgskontrolle nach Durchführung der Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen,
- Pflege und Unterhaltung der Eingrünungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes,
- Pflege und Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes.
- Sollten die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nicht vollständig realisiert werden können, so sind in entsprechendem Umfang andere Maßnahmen umzusetzen, um den naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich der Eingriffe der Vorhaben „Biogasanlage Brachbach“ und "Biogasanlage II, Brachbach" zu errichten.
- Auf die Nebenbestimmungen (Auflagen) zum Genehmigungsbescheid wird hingewiesen.

C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (BayBO)

1. Abstandflächen

Bei der Bemessung der Abstandflächen gelten die Vorschriften des Art. 6 der BayBO. Die geforderten Grenzabstände nach Art. 47 und 48 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze (AGBGB) sind einzuhalten.

2. Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

2.1 Gestaltung der Dächer

Im Sondergebiet sind für die Gebäude Satteldächer von 7° bis 30°, Pultdächer bis 22°, sowie Flachdächer zulässig. Die Farbe der Dacheindeckung ist in rötlichen und rotbraunen Tönen herzustellen. Darüber hinaus sind Dachdeckungen in Kupfer, Titanzink in material bedingtem Farbton zulässig. Reflektierende Materialien dürfen nicht verwendet werden. Fotovoltaik ist im Rahmen der Bebauung zulässig.

Bei den Behältern sind Zeltdächer von 7° bis 30° sowie Flachdächer zulässig. Die Farbe der Dächer ist in rötlichen oder grünen Tönen herzustellen. Die Folienhaube kann eine Höhe von bis zu 7,50m erreichen, gemessen ab dem Schnittpunkt Außenkante der Außenwand mit der Oberkante Dachkonstruktion.

Metalleindeckungen von Dächern dürfen nur aus umweltneutralen Material bestehen oder müssen eine entsprechende Beschichtung haben.

2.2 Gestaltung der Gebäude

Die Betriebsgebäude sowie sämtliche Behälter über der Geländeoberkante sind mit einem Außenputz oder einer Trapezblechverkleidung oder einer Holzverschalung in einer abgestimmten Farbgestaltung versehen.

Zur Gliederung der Baukörper sind helles Sichtmauerwerk und Sichtbeton bis zu 1/3 der Fassadenfläche zugelassen.

Die Farbgestaltung ist im Einvernehmen mit Markt Obernzenn und dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim im Rahmen vom Bauantrag festgelegt.

2.3 Gestaltung der unbebauten Flächen

Das natürliche Gelände darf nur soweit verändert werden, als dies zur ordnungsgemäßen Anlagenerweiterung unumgänglich ist. Die notwendige Gelände Veränderung ist mit

Einvernehmen Markt Oberzenn und dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim vorgenommen wurden.

2.4 Außenbeleuchtung

Eine Außenbeleuchtung ist so anzubringen, dass die Blendung des Verkehrs auf der Straße ausgeschlossen ist.

3. Einfriedungen

(Art. 61 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)

Einfriedungen sind in Form von Maschendraht – oder Stahlgitterzäunen bis max. 2,00m Höhe ohne Sockel zulässig. Die Zaunkonstruktion muss mind. 15 cm Freiraum zur natürlichen Geländeoberfläche belassen, damit das Gelände durchgängig ist für kleinere Tiere wie z. B. Igel und Hasen. (Querungshilfen für Tiere)

Die Ausgleichsflächen dürfen nicht eingezäunt oder anderweitig eingefriedet werden.

D HINWEISE

1. Altablagerungen/ Altstandorte/ Altlastbereiche

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

2. Bodenschutz

Mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), § 12, in Verbindung mit der DIN 19 731 bestehen Normen, die den Umgang mit kulturfähigem Boden regeln. Im Zuge der weiteren Planung und Ausführung werden folgende Hinweise zum Schutz des Bodens beachtet:

- Sicherung und Lagerung von Böden: Die Sicherung von Böden erfolgt möglichst nur bei trockenen bis schwach feuchten Bodenverhältnissen. Kulturfähiger Boden wird mittels bodenschonender Verfahren gesichert und in Mieten gelagert.
- Rückbau bauzeitlich beanspruchter Flächen: Von bauzeitlich beanspruchten Flächen werden ortsfremde Materialien entfernt. Verdichtungen des Unterbodens werden gelockert, um die Wasserdurchlässigkeit des Untergrundes zu gewährleisten. Der Oberboden wird möglichst am gleichen Standort sowie im Regelfall in der ursprünglichen Mächtigkeit aufgetragen.

3. Brandschutz

Auf die Bestimmungen der BayBO hinsichtlich des Brandschutzes wird besonders hingewiesen. Die Feuerwehrezufahrt und ausreichende Rettungswege sind im Bestand sichergestellt. Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist nachgewiesen. Die notwendigen bau-, wasserrechtliche oder sonstige Genehmigungen werden im Zuge der Erweiterung erstellt und nachgereicht.

4. Denkmalschutz

Treten bei der Bauausführung Bodendenkmäler zu Tage (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen), sind diese unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim) zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige

unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs 1, 2 Denkmalschutzgesetz).

Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.

Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG)

- Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.
- Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.
- Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen.
- Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG)

- Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

5. Grundwasser

Bei den Parzellen kann anstehendes Grundwasser ausgeschlossen werden.

6. Lufthygiene

Beim Betrieb der bestehenden Biogasanlage sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Auflagen des Genehmigungsbescheides bzw. behördliche Anordnungen zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen erfüllt.

7. Wasserwirtschaftliche Belange

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammelten Niederschlagswässern sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammelten Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV) zu beachten.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des ATV Merkblattes M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ empfohlen. Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden) oder innerhalb der gesamten Biogasanlage zu verwerten. Antrag auf wasserrechtliche Entscheidung nach dem Wasserhaushaltsgesetz - WHG- und dem Bayer. Wassergesetz - BayWG - wird im Zuge der Erweiterung erstellt und nachgereicht.

Insbesondere trifft dies für Niederschlagswasser aus folgenden Flächen zu:

- Bei Flächen, auf denen mit wassergefährdeten Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstigen gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.
- Bei Dachflächen mit starker Verschmutzung.

Die bestehende Anlage ist vom LRA NEA, fachkundige Stelle, in einem Ortstermin gesichtet wurden.

Durch die Vorlage eines Entwässerungsplanes M 1:500 bzw. 1:250, der sowohl die bestehenden als auch die geplanten Entwässerungseinrichtungen enthält, ist im Rahmen des Bauantrages aufzuzeigen, wie die anfallenden Gärsäfte sowie die verschmutzten und die unverschmutzten Niederschlagswässer aus dem gesamten Biogasanlagengelände (einschließlich der Siloplattenerweiterung) abgeleitet werden.

Die Bodeneinläufe und Ableitungsrohre sind hydraulisch auf ein Starkregenereignis gemäß DIN 1986 (mind. 300l/s.ha) zu bemessen.

Plätze, auf denen Gülle, ausgefaultes Substrat oder biogene Stoffe umgeschlagen werden, sind straßenfachgerecht, wasserundurchlässig zu befestigen. Das auf diesen Flächen anfallende verunreinigte Niederschlagswasser ist bei der Bemessung der Vorgrube bzw. des Endlagers zu berücksichtigen. Die erforderlichen Sammelschächte sind so groß zu bemessen, dass sie bei Starkregen (5-jährlicher 72-Stunden-Regen = ca. 80mm) nicht überlaufen.

Für die Lagerung des ausgefaulten Substrates und des verunreinigten Niederschlagswassers ist eine Lagerkapazität von mindestens sechs Monaten nachzuweisen.

Im Falle einer Beeinträchtigung bzw. Beseitigung von Sammler und Drainagen ist eine ordnungsgemäße Ableitung sicherzustellen.

8. Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG:

Der Beginn der Baumaßnahme muss außerhalb der Vogelbrutzeit (Anfang März bis Anfang August) liegen. Ansonsten muss die Fläche vor Baubeginn durch eine/n Fachkundige/n (z.B. Biologe/in) abgesucht werden. Beim Auffinden relevanter Arten ist die Untere Naturschutzbehörde zu verständigen.

9. Telekommunikationslinien:

Es ist ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen, da Telekommunikationslinien bei atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind. Der Telekom muss aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) jederzeit ein ungehinderter Zugang zu den vorhandenen Telekommunikationslinien möglich sein. (<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>)

AUFGESTELLT/ AUSGEFERTIGT:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit Ausgleichsbauungsplan mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Markt Obernzenn, den **18.04.2013**

.....
Helmut Weiß, 1. Bürgermeister

(Siegel)

E VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Marktgemeinderat Obernzenn hat in der Sitzung vom **22.06.2011** die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **29.06.2011** ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom **28.04.2011** hat in der Zeit vom **07.07.2011** bis **08.08.2011** stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung **28.04.2011** mit Begründung in der Fassung vom **28.04.2011** hat in der Zeit vom **07.07.2011** bis **08.08.2011** stattgefunden (Anschreiben vom **05.07.2011**).
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom **19.10.2011** wurden die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **09.07.2012** bis **10.08.2012** beteiligt (Anschreiben vom **29.06.2012**)
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom **19.10.2011** wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von **09.07.2012** bis **10.08.2012** öffentlich ausgelegt. Hierauf wurde durch öffentliche Bekanntmachung vom **29.06.2012** hingewiesen.
- 5 A Feststellungsbeschluss in der Fassung vom/am 28.11.2012**
6. Der Markt Obernzenn hat mit Beschluss des Marktgemeinderats Obernzenn vom **20.03.2013** ~~28.11.2012~~ den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom **28.11.2012** als Satzung beschlossen.

Markt Obernzenn, den **18.04.2013**

.....
Helmut Weiß, 1. Bürgermeister

(Siegel)

7. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Markt Oberzenn, den **18.04.2013**

.....
Helmut Weiß, 1. Bürgermeister

(Siegel)